



Revidiertes Aktienrecht: Es fehlt nur noch ein Schritt bis ins Ziel!

Am 19.06.2020 verabschiedete das Schweizer Parlament den Gesetzestext zur Aktienrechtsrevision und beendete damit ein Gesetzgebungsverfahren, das 15 Jahre zuvor begonnen hatte. Die Revision modernisiert das Schweizer Aktienrecht unter Beibehaltung seiner Kernprinzipien. Die Revision betrifft unter anderem das Aktienkapital, die Corporate Governance, Aktionärsrechte, Vergütungen, das Sanierungsrecht und die Vertretung der Geschlechter bei börsenkotierten Unternehmen. Das geltende Aktienrecht ist in Kraft seit dem 01.07.1992.

Was geschah bisher?

- Im Dezember 2005 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts.
- Im Dezember 2007 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts.
- Im Februar 2008 reichte ein Initiativkomitee die Volksinitiative «gegen die Abzockerei» ein.
- Per 01.01.2013 wurde das neue Rechnungslegungsrecht in Kraft gesetzt.
- In der Volksabstimmung vom 03.03.2013 wurde die Volksinitiative «gegen die Abzockerei» von Volk und Ständen deutlich angenommen.
- Als Folge davon wies das Parlament im Sommer 2013 den Entwurf 2007 an den Bundesrat zurück.
- Per 01.01.2014 wurde als erster Schritt zur Umsetzung der Volksinitiative die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften in Kraft gesetzt.
- Am 23.11.2016 verabschiedete der Bundesrat die neue Botschaft für das revidierte Aktienrecht zuhanden des Parlaments.
- Am 15.06.2018 hiess der Nationalrat die Aktienrechtsreform knapp mit 101 Ja zu 94 Nein Stimmen gut.
- Kurz vor der Ziellinie sprach sich der Wirtschaftsverband Economiesuisse für ein Nichteintreten aus und verlangte den Abbruch der Übung.
- Am 11.12.2018 hatte der Ständerat – im Sinne von Bundesrätin Simonetta Sommaruga – mit 23 Ja zu 20 Nein-Stimmen Eintreten auf die Vorlage beschlossen.
- Die Rechtskommission des Ständerates erhielt 2018 den Auftrag, auf Basis des Entwurfs des Bundesrates und den Beratungen des Nationalrates die Aktienrechtsreform wirtschaftsverträglicher auszugestalten und insbesondere auf unnötige bürokratische Belastungen von KMU zu verzichten.
- Am 19.06.2019 hiess der Ständerat die Aktienrechtsreform in der Gesamtabstimmung mit 29 Ja-Stimmen zu 9 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen gut – ein Meilenstein! Das Differenzbereinigungsverfahren begann.
- Nach drei Beratungsrunden in den Räten waren nach wie vor Differenzen offen. Die Einigungskonferenz der beiden Räte begann anfangs Juni 2020.
- In der Schlussabstimmung vom 19.06.2020 genehmigte der Ständerat die Revision des Aktienrechts mit 37 Ja-Stimmen zu 4 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen.
- Der Nationalrat genehmigte in der Schlussabstimmung vom 19.06.2020 die Revision des Aktienrechts mit 143 Ja-Stimmen zu 51 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen.
- Nach der Beschlussfassung beider Räte ist das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen.

Auf welche Punkte wurde bei der Revision verzichtet?

- Keine Prüfpflicht bei der Rückzahlung gesetzlicher Reserven
- Keine Pflicht zum Aufbau und Betrieb eines elektronischen Aktionärforums
- Keine Abschaffung der Buchwertkonsolidierung
- Keine Einzeloffenlegung der Vergütungen sämtlicher Mitglieder der Geschäftsleitung
- Bei Gesellschaften deren Statuten den gesetzlichen Mindestinhalt umfassen (sog. einfach strukturierte Gesellschaften) sollte die Pflicht zur öffentlichen Beurkundung bei Gründung und Liquidation wegfallen.
- Die Möglichkeit, Aktionäre, die während mindestens zwei Jahren im Aktienregister eingetragen sind, mit bis zu 20 % höheren Dividenden zu belohnen (sogenannte «Loyalitätsaktien»).



Was sind die wesentlichen Inhalte der Aktienrechtsrevision?

1. Bereich Kapital, Reserven, Ausschüttungen

- Die Revision bringt mehr Flexibilität bei der Kapitalstruktur und in Bezug auf Dividenden mit sich.
- Neu darf das Aktienkapital auch auf eine ausländische Währung lauten. Der Bundesrat wird eine Liste der zulässigen Fremdwährungen veröffentlichen.
- Der Mindestnennwert von einem Rappen wird abgeschafft. Aktien können einen beliebig tiefen Nennwert über Null aufweisen. Auf die Schaffung einer unechten oder nennwertlosen Aktie wird verzichtet.
- Im revidierten Aktienrecht wird die (beabsichtigte) Sachübernahme nicht mehr als qualifizierter Tatbestand bezeichnet und die damit zusammenhängende Statuten- und Registerpublizität entfällt. Das bedeutet, dass dieser Sachverhalt nicht mehr öffentlich beurkundet werden muss.
- Neu wird ein sogenanntes «Kapitalband» eingeführt. Mit dem neuen Instrument kann die Generalversammlung den Verwaltungsrat ermächtigen, das zum Zeitpunkt des Beschlusses im Handelsregister eingetragene Aktienkapital während einer Dauer von maximal 5 Jahren innerhalb einer bestimmten Bandbreite zu erhöhen oder herabzusetzen. Damit werden Kapitalveränderungen flexibler und schneller möglich sein.
- Die Regelung der Reserven wird mit dem Rechnungslegungsrecht harmonisiert und die Bildung und Verwendung geklärt. Insbesondere zulässig ist die Ausschüttung von Kapitalreserven (Agio) über den Nennwert hinaus.
- Die Behandlung eigener Aktien wird mit dem Rechnungslegungsrecht harmonisiert (Minusposten des Eigenkapitals als Anschaffungswert).
- Neu ist die Möglichkeit für die Ausschüttung von Zwischendividenden (sogenannten Interimsdividenden) vorgesehen. Das geltende Recht sieht die Möglichkeit nicht vor, aus dem Gewinn des laufenden Geschäftsjahres, während des Geschäftsjahres Dividenden an die Aktionäre auszuschütten. Das neue Recht sieht diese Möglichkeit der Ausschüttung vor, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten sind:
 - Es wird ein Zwischenabschluss erstellt.
 - Vor dem Beschluss der Generalversammlung über die Ausrichtung einer Zwischendividende muss die Revisionsstelle den Zwischenabschluss prüfen.
 - Keine Prüfung des Zwischenabschlusses ist erforderlich, wenn die Gesellschaft die Jahresrechnung nicht durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen muss.
 - Auf die Prüfung des Zwischenabschlusses kann verzichtet werden, wenn sämtliche Aktionäre der Ausrichtung der Zwischendividende zustimmen und die Forderungen der Gläubiger nicht gefährdet werden.
 - Eine statutarische Grundlage für die Ausrichtung einer Zwischendividende ist nicht notwendig.
 - Die übrigen Gesetzesbestimmungen zur Dividenden gelten ebenso für die Zwischendividende (zum Beispiel Reservenzuweisung).
 - Bei Gesellschaften, die verpflichtet sind, die Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle prüfen zu lassen (das heisst eingeschränkte oder ordentliche Revision), muss der Revisionsbericht zum Zwischenabschluss vorliegen, bevor die GV die Zwischendividende beschliesst.



2. Bereich Generalversammlung

- Die Gesetzesrevision gewährt mehr Flexibilität bei der Organisation der Generalversammlung, senkt die Schwellen für Aktionärsrechte und fördert die Teilnahme am Prozess der Aktionärsdemokratie.
- Die Durchführung einer GV mit rein elektronischen Mitteln («virtuelle Generalversammlung») wird ausdrücklich erlaubt, vorausgesetzt, die Statuten sehen dies vor und der VR bezeichnet in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Bei nicht börsenkotierten Gesellschaften können die Statuten vorsehen, dass kein unabhängiger Stimmrechtsvertreter notwendig ist.
- Eine GV mit mehreren Tagungsorten wird ausdrücklich erlaubt.
- Eine GV kann auch im Ausland durchgeführt werden, wenn die Statuten dies vorsehen.
- Zusätzlich zur bisherigen Möglichkeit der Universalversammlung ist es zulässig, dass eine Generalversammlung ohne Einhaltung der vorgeschriebenen Vorschriften abgehalten werden kann, wenn die Beschlüsse schriftlich auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen. Somit werden Zirkularbeschlüsse ermöglicht, die bereits heute bei der Beschlussfassung des Verwaltungsrates zulässig sind.

3. Bereich Aktionärs- und Minderheitsrechte

- Die Aktionärs- und Minderheitsrechte wurden gestärkt.
- Bei KMU können Aktionäre, die mindestens 10 % des Aktienkapitals oder der Stimmen halten, auch ausserhalb der GV Fragen stellen. Der VR muss die Fragen innert vier Monaten beantworten.
- Aktionäre, die zusammen mindestens 0.5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen bei börsenkotierten Unternehmen bzw. 5 % bei KMU halten, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen.
- Unter den gleichen Richtwerten können Aktionäre verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einladung zur GV aufgenommen werden.

4. Bereich Sanierung und Insolvenz

- Die Bestimmungen zum Kapitalverlust und zur Überschuldung wurden überarbeitet. Die Bestrebungen, welche durch neue Handlungspflichten des VR bei drohender Insolvenz auf eine Erweiterung des aktienrechtlichen «Frühwarnsystems» abzielten, wurden nur teilweise umgesetzt. Die überarbeiteten Regelungen sollen die Sanierung erleichtern.
- Bei begründeter Besorgnis drohender Zahlungsunfähigkeit hat der VR Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit zu ergreifen.
- Soweit erforderlich trifft der VR oder beantragt der VR der GV weitere Sanierungsmassnahmen oder beantragt die Nachlassstundung.
- Damit wird der praktisch wichtige Tatbestand der Gefahr der Illiquidität ausdrücklich als auslösender Faktor für die Handlungspflichten des VR in das Gesetz aufgenommen.
- Der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle haben jeweils «mit der gebotenen Eile» zu handeln.
- Der VR hat auch bei einem hälftigen Kapitalverlust Sanierungsmassnahmen zu ergreifen.
- Hat die Gesellschaft keine Revisionsstelle muss die Jahresrechnung, aus der sich ein Kapitalverlust ergibt, neu von einer Revisionsstelle eingeschränkt geprüft werden.



4. Bereich Sanierung und Insolvenz (Forts.)

- Im revidierten Gesetz wird – in Anlehnung an die weniger genaue Rechtsprechung des Bundesgerichts – eine Frist von 90 Tagen festgelegt, während welcher der Verwaltungsrat auf die Benachrichtigung des Gerichts verzichten kann.
- Der Konkursaufschub wird abgeschafft. Damit dient in Zukunft die Nachlassstundung als einziges gerichtliches Sanierungsverfahren.

5. Bereich börsenkotierte Unternehmen

- Das neue Aktienrecht löst die als Übergangslösung erlassene Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) ab. Die Bestimmungen der VegüV wurden dabei grösstenteils übernommen. Auf verschiedene Verschärfungen wurde nach Widerstand in der Vernehmlassung schliesslich verzichtet.
- Das revidierte Gesetz sieht einen Richtwert von 30 % im VR bzw. 20 % in der GL für die Vertretung beider Geschlechter im VR und in der GL von bedeutenden börsenkotierten Gesellschaften vor. Erfasst sind börsenkotierte Gesellschaften, welche die Schwellenwerte der ordentlichen Revision überschreiten. Falls die Richtwerte nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren für den VR beziehungsweise zehn Jahren für die GL nicht erreicht werden, müssen im Vergütungsbericht die Gründe dafür angeführt und die Massnahmen zur Förderung der Geschlechterdiversität erläutert werden.

Fazit der Aktienrechtsreform:

Die Aktienrechtsrevision bringt die geforderte Modernisierung und Bereinigung des Aktienrechts und GmbH-Rechts in vielen Bereichen. Einige Neuerungen reflektieren gesellschaftliche Entwicklungen. Aus Sicht der Gesellschaften und der Aktionäre sind vor allem die höhere Flexibilität des Aktienkapitals (Kapitalband), die Liberalisierung von Ausschüttungen (Zwischendividende), die Nutzbarmachung der Digitalisierung und die Stärkung der Aktionärsrechte positiv hervorzuheben.

Status der Aktienrechtsreform und Ausblick:

Die Frist für das fakultative Referendum läuft am 08.10.2020 ab. Zur Zeit werden die umfangreichen Ausführungsbestimmungen erarbeitet, insbesondere Anpassungen bei den Handelsregister- und Steuerbehörden, beispielsweise in Zusammenhang mit Kapitalband und Fremdwährung. Die Änderung des Aktienrechts soll zusammen mit den Ausführungsbestimmungen in Kraft treten. Wann der Bundesrat über das Inkrafttreten des revidierten Gesetzes entscheidet, ist noch offen. Mit dem Inkrafttreten ist kaum vor 2022 zu rechnen.

Empfehlungen:

Die Ausführungsbestimmungen der Verwaltung (Steuerbehörden, Handelsregisterämter) werden das Ausmass der Aktienrechtsreform noch deutlich machen. Finanzverantwortliche und Treuhänder sollten sich jetzt mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen auseinandersetzen. Aktiengesellschaften und GmbH's sollten ihre Statuten und internen Reglemente überprüfen lassen. Dadurch können die Gesellschaften von der grösseren Flexibilität und von den neuen Instrumenten – zum Beispiel der Zwischendividende - profitieren. Die Gesellschaften haben nach Inkrafttreten zwei Jahre Zeit, ihre Statuten und Reglemente den neuen gesetzlichen Regelungen anzupassen. Unsere Fachleute geben Ihnen gerne Auskunft und unterstützen Sie bei der Beurteilung von Statuten und Reglementen.